



FFG

Forschung wirkt.



Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

EINREICHFRIST
20.05.2026

FH – FORSCHUNG FÜR DIE WIRTSCHAFT 2026 AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

Inhaltsverzeichnis

1	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2	ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
3	DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	8
3.1	Was sind „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte?	8
3.2	Wer ist förderbar?.....	9
3.3	Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?	10
3.4	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	10
3.5	Was sind die Anforderungen an die Projektstruktur?	11
3.6	Wie hoch ist die Förderung?.....	11
3.7	Welche Kosten sind förderbar?	12
3.8	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	13
3.9	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	13
4	DIE EINREICHUNG	13
4.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
4.2	Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	14
4.3	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	15
4.4	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	16
4.5	Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?	17
5	DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG	17
5.1	Was ist die Formalprüfung?	17
5.2	Wie läuft die Bewertung ab?.....	19
5.3	Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	19
5.4	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	22
6	DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	22
6.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag?	22
6.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	23
6.3	Beschaffungen im Rahmen des Projekts.....	23
6.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	23
6.5	Was sind Folgeprojekte	24
6.6	Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?	24
6.7	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	25
6.8	Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	26
6.9	Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	26

6.10	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	27
6.11	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	27
7	RECHTSGRUNDLAGEN	28
8	WEITERE INFORMATIONEN	28
8.1	Service FFG Projektdatenbank.....	28
8.2	Open Access Publikationen	28
8.3	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	29
8.4	Weitere Fördermöglichkeiten der FFG	29
8.5	Glossar des Ausschreibungsleitfadens.....	30
8.6	Meilensteine der Ausschreibung	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Anzahl der Anträge nach Anzahl der Studierenden	9
Tabelle 3: Förderungsquote.....	12
Tabelle 4: Übersicht Ausschreibungsdokumente.....	15
Tabelle 5: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung	18
Tabelle 6: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit und Sprache.....	18
Tabelle 7: Checkliste Formalprüfung – Anhänge	18
Tabelle 8: Bewertungskriterien – Qualität des Vorhabens	20
Tabelle 9: Bewertungskriterien – Eignung der Projektbeteiligten	21
Tabelle 10: Bewertungskriterien – Nutzen und Verwertung	21
Tabelle 11: Bewertungskriterien – Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	22
Tabelle 12: FFG-Ratenschema.....	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung.....	31
--	----

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Rahmen von „**FH - Forschung für die Wirtschaft 2026**“ stellt das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) 10,85 Mio. EUR an Förderungsmittel (inklusive 2,85 Mio. EUR aus der [Klima- und Transformationsoffensive des Bundes 2023 – 2026](#)) zur Verfügung.

Tabelle 1: Die Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkt	Informationen
Kurzbeschreibung	<p>„FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte ermöglichen den inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau an Fachhochschulen (FH).</p> <p>Gefördert werden strategisch ausgerichtete Projekte mit mittel- bis längerfristiger Wirkung, die deutlich und messbar die Forschungs- und Innovations-Kompetenz von FH zur Unterstützung von Unternehmen (v.a. KMU) verbessern.</p> <p>Die Marktrelevanz und die Anwendungsbezogenheit sind durch mindestens zwei Interessensbekundungen aus der Wirtschaft bei der Antragstellung sowie durch Vorliegen von Folgeprojekten aus der Wirtschaft im Rahmen einer Zwischenevaluierung nachzuweisen.</p> <p>Die Ausschreibung ist themenoffen.</p> <p>Einzelantragstellung oder Antragstellung im Konsortium sind möglich.</p>
Förderungshöhe	Maximal 1,5 Mio. EUR (pro Projekt)
Gesamtkosten	Mindestens 300.000 EUR (pro Projekt)
Förderungsquote	<p>Maximal 70 %</p> <p>Bei Konsortien: Die Förderung der einzelnen Konsortialmitglieder darf ebenfalls 70 % nicht übersteigen</p>
Laufzeit in Jahren	<p>3, 4 oder 5 Jahre</p> <p>Spätester Startzeitpunkt: 01.03.2027</p> <p>Projektstart ist nur jeweils am 1. des Monats möglich</p>

Eckpunkt	Informationen
Förderbare Organisationen	<p>Fachhochschulen (FH) oder deren Transferstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Achtung: Beschränkung auf 2 Anträge pro FH oder deren Transferstelle plus 1 Antrag pro angefangene 2.000 ordentliche Studierende: <ul style="list-style-type: none"> – 1 - 2.000 Studierende: plus 1 Antrag – 2.001 - 4.000 Studierende: plus 2 Anträge – > 4.000 Studierende: plus 3 Anträge (Maximum) – Diese Beschränkung gilt nicht für FH oder deren Transferstellen bei einer Teilnahme als Konsortialmitglieder.
Förderbare Kosten	<p>Gefördert werden Personalkosten und sonstige projektbezogene Einzelkosten (Kosten für Anlagennutzung, Sachkosten, Drittkosten, Reisekosten). Details finden Sie im Kostenleitfaden (Version 3.2).</p> <p>Wichtige Hinweise: Zusätzlich zu den Bestimmungen des FFG-Kostenleitfadens gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Drittkosten: maximal 30 % der Gesamtkosten – Förderung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder: maximal 20 % der Gesamtförderung. – Nicht förderbar: Kosten für die Akquisition und die Umsetzung von Folgeprojekten.
Budget gesamt	10,85 Mio. EUR
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
Einreichfrist	<ul style="list-style-type: none"> – Einreichschluss: 20.05.2026, 12:00:00 Uhr (MESZ) – Sitzung des Bewertungsgremiums: September 2026
Sprache	Deutsch oder Englisch (Antrag im eCall durchgängig in einer Sprache)
Ansprechpersonen	<p>Ausschreibungsmanagement: Brigitte Bednar, T +43 (0) 57755-2410, brigitte.bednar@ffg.at Katrin Wlcek, T +43 (0) 57755-2411, katrin.wlcek@ffg.at</p> <p>Informationen zu Kosten und Finanzierung: Martina Petracs, T +43 5 7755-6081, martina.petracs@ffg.at Victoria Kneissl, T +43 5 7755-6093, victoria.kneissl@ffg.at</p>

Eckpunkt	Informationen
Informationen im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/fh-forschung-fuer-die-wirtschaft-2026
Einreichportal	https://ecall.ffg.at

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Nach dem Ende der Einreichfrist können im eCall keine Änderungen, Uploads, et cetera vorgenommen werden!

Diversität in der Teamzusammensetzung

Divers aufgestellte Teams können aufgrund der Vielfalt und unterschiedlicher Perspektiven innovativer und produktiver sein. Eine Teamzusammensetzung, die Gender- und Diversitätsdimensionen berücksichtigt, kann für eine höhere Qualität der Projekte sowie der daraus entstehenden Forschungsergebnisse, Produkte und Dienstleistungen sorgen. Die Auswirkungen der Projektergebnisse auf Menschen werden dadurch mitgedacht, z.B. durch die Berücksichtigung verschiedener Bedürfnisse in der Nutzung oder Herstellung von Produkten. Unterschiedliche Blickwinkel, Erfahrungen, Weltanschauungen und Fähigkeiten können dazu beitragen, überzeugende Lösungen für Gesellschaft und Wirtschaft zu entwickeln.

Die FFG unterstützt Sie dabei mit Förderungen! Informationen dazu finden Sie auf der Website: https://www.ffg.at/Foerdermoeglichkeiten_Vielfalt

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

„FH - Forschung für die Wirtschaft“ ist eine Initiative des Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET).

Vorrangiges Ziel von „FH - Forschung für die Wirtschaft“ ist die Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei FH in ihrer Rolle als Anbieterinnen von anwendungsorientierter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations- (FEI-) Kompetenz im österreichischen Innovationssystem.

Konkrete Ziele sind die Verbreiterung der Wissensbasis, die Entwicklung des entsprechenden Humanpotenzials und der Ausbau von Kernkompetenzen bei FH zur Optimierung ihrer Kernfunktion gegenüber der Wirtschaft, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Geförderte FH sollen durch den Auf- und Ausbau ihrer Fähigkeiten und Ressourcen zu stärkeren Partnerinnen für Unternehmen (v.a. KMU) bei der Umsetzung von Wissen in Innovation werden. Damit soll eine starke Hebelwirkung für weitere, auch auf Eigeninitiative basierende, FEI-Aktivitäten bei den Unternehmen angestrebt werden.

Mit dieser Initiative sollen auch bessere Möglichkeiten und Strukturen geschaffen werden, um in weiterer Folge systematisch und in Kooperation mit dem Unternehmenssektor anwendungsbezogene FEI forcieren zu können.

Das gewählte Thema muss sich explizit in der Entwicklungsstrategie der förderungswerbenden FH widerspiegeln (z.B. Aufbau neuer Kompetenzen, Optimierung der Kernfunktion). Auch der Zusammenhang des eingereichten Projektes mit der Lehre und der geplanten Einbindung von Studierenden ist darzustellen. Ziel ist es, die Qualität der Ausbildung zu verbessern.

Das **BMWET** unterstützt mit der **Klima- und Transformationsoffensive** die österreichische Wirtschaft bei ihrem nachhaltigen und digitalen Wandel. Das BMWET stellt für die aktuelle Ausschreibung „FH - Forschung für die Wirtschaft 2026“ zusätzlich zu den 8 Mio. EUR weitere 2,85 Mio. EUR an Förderungsmittel aus der [Klima- und Transformationsoffensive des Bundes 2023 – 2026](#) zur Verfügung. Durch den Auf- und Ausbau der FEI-Kompetenzen und -Ressourcen an FH sollen die österreichischen Unternehmen bei der Transformation zu einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden und digitalisierten Wirtschaft bestmöglich unterstützt werden.

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was sind „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte?

„FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte ermöglichen den **inhaltlich-thematischen Kompetenzaufbau** an FH. Durch den Auf- und Ausbau materieller und immaterieller Infrastruktur sollen die FH das Angebot anwendungsbezogener FEI-Leistungen qualitativ und quantitativ ausweiten. Im Ergebnis sollen „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte zu mehr Auftragsforschung und damit zu einem verbesserten Know-how-Transfer von der Wissenschaft hin zu Unternehmen beitragen. **Die Ausschreibung ist themenoffen!**

Es werden strategisch ausgerichtete Vorhaben mit mittel- bis längerfristiger Wirkung gefördert, die deutlich und messbar die FEI-Kompetenz und -Kapazität sowie die Kernfunktion der förderungwerbenden FH gegenüber den Unternehmen (v.a. KMU) erhöhen.

Anforderungen an „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekte sind:

- Auf- und Ausbau fachlich-inhaltlicher Expertise von FH, um das **FEI-Angebot für die Wirtschaft zu verbessern** und somit starke Partnerinnen für die Wirtschaft zu sein.
- Struktureller Auf- und Ausbau von Humanressourcen und FEI-Infrastruktur der FH.
- Verbesserung des **Technologie- und Know-how Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft** über Kooperationen mit und Folgeprojekte aus der Wirtschaft.

Bei der Beurteilung der Vorhaben wird der **relative Qualitäts- und Innovationssprung** bewertet, das heißt die Veränderung, die mit der Durchführung des geförderten Vorhabens gegenüber der Ausgangssituation vor Beginn des Vorhabens erreicht werden kann.

Die Vorhaben können in **verschiedenen Konstellationen** aufgesetzt sein:

- als Einzelantragstellung
- in Form eines Konsortiums

Im Falle eines Konsortiums ist eine Konsortialführung zu bestimmen, die das Förderungsansuchen als hauptantragstellende Organisation einreicht und Ansprechpartnerin gegenüber der FFG ist.

Als Subauftragnehmende (Dritteleistende) können weitere Forschungseinrichtungen (z.B. Universitäten, Kompetenzzentren) und Unternehmen einbezogen werden.

Die **Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit** sind jedenfalls durch mindestens **zwei Interessensbekundungen aus der Wirtschaft** bei der Antragstellung sowie durch Vorliegen von **Folgeprojekten aus der Wirtschaft** im Rahmen einer **Zwischenevaluierung** nachzuweisen. Details finden Sie unter [Punkt 6.5](#) und [6.6](#).

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Förderbar sind:

- FH oder deren Transferstellen

Die hauptantragstellende Organisation muss eine FH (oder deren Transferstelle) mit **Sitz in Österreich** sein.

- **Achtung: Beschränkung auf 2 Anträge** pro FH oder deren Transferstelle **plus 1 Antrag** pro angefangene 2.000 ordentliche Studierende (bezogen auf das Wintersemester 2025/2026)

Tabelle 2: Anzahl der Anträge nach Anzahl der Studierenden

Anzahl Studierende	Anzahl Anträge
1 – 2.000	plus 1
2.001 – 4.000	plus 2
> 4.000	plus 3 (Maximum)

- Diese Beschränkung gilt nicht für FH oder deren Transferstellen bei einer Teilnahme als Konsortialmitglied.

Weiterer Hinweis:

- Subauftragnehmende (Dritteleistende): Sie erbringen definierte Leistungen, die in die Kostenkategorie „Drittkosten“ fallen, sind aber selbst keine Konsortialmitglieder und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die durch die FFG, die fördermittelgebende Organisation oder im Rahmen eines EU-Projekts beauftragt wurden (inkl. Dritteleistende) und dadurch einen Vorteil für die gegenständliche Ausschreibung erlangen könnten – sei es durch Mitwirkung an einer Studie, Evaluierung, dem Design oder in anderer Weise –, dürfen sich wegen eines potenziellen Interessenkonflikts nicht an der Ausschreibung beteiligen, es sei denn, eine Abstimmung mit dem Ausschreibungsmanagement hat stattgefunden und dahingehende Bedenken konnten ausgeräumt werden. In diesem

Fall muss dargelegt werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um den Interessenkonflikt zu beseitigen.

Die FFG behält sich das Recht vor, Organisationen aufgrund eines Interessenkonfliktes von der Ausschreibung auszuschließen.

3.3 Ist eine Beteiligung nicht-österreichischer Konsortialmitglieder möglich?

Konsortien mit nicht-österreichischen Konsortialmitgliedern sind möglich, wenn sie mit den österreichischen Organisationen im Konsortium wirtschaftlich nicht verbunden sind. Zur Verbundenheit siehe die [KMU-Definition](#). Nicht-österreichische Konsortialmitglieder können selbst dann gefördert werden, wenn sie nicht der EU angehören.

Die Bedingungen:

- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder stiften einen Nutzen für die österreichischen Konsortialmitglieder bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.
- Im Förderungsansuchen wird dieser Nutzen explizit begründet.
- Die Förderung aller nicht-österreichischen Konsortialmitglieder beträgt maximal 20 % der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung der nicht-österreichischen Konsortialmitglieder.
- Die nicht-österreichischen Konsortialmitglieder erkennen die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringen sie in deutscher oder englischer Sprache.

Alternativ können nicht-österreichische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates abdecken.

Nicht-österreichische Organisationen können außerdem als Subauftragnehmende (Drittleistende) in der Kostenkategorie „Drittkosten“ auftreten.

3.4 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Konsortialmitgliedern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass Sie:

- Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Die Konsortialführung hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wird, in der die laut Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022, ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

3.5 Was sind die Anforderungen an die Projektstruktur?

Die Vorhaben können eine Maximaldauer von 5 Jahren haben. Die Minstdauer beträgt 3 Jahre. Die Vorhaben sind **in ganzen Jahren** zu planen.

Projektjahre 1 und 2:

In den ersten beiden Jahren werden die Kapazitäten und Kompetenzen für anwendungs- und praxisbezogene FEI aufgebaut.

Zwischenevaluierung:

Die Zwischenevaluierung findet im Rahmen der Prüfung des 2. Zwischenberichts statt. Bei der Zwischenevaluierung werden der bisherige und der weitere Projektverlauf sowie die Folgeprojekte geprüft. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist eine **Stop-or-Go Entscheidung**. Details finden Sie in [Punkt 6.6](#).

Projektjahre 3, 4, und 5 (je nach Projektdauer):

Nach positiver Zwischenevaluierung bestehen die weiteren Aktivitäten im Wesentlichen in einer Konsolidierung der Aufbauarbeit, das heißt in der Arbeit an FEI-Themen mit mittel- bis längerfristiger strategischer Perspektive. Der Umfang der Aufbauaktivitäten im Rahmen des Vorhabens nimmt ab dem Zeitpunkt der Zwischenevaluierung ab, um Ressourcen für Folgeprojekte verfügbar zu machen.

3.6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 1,5 Mio. EUR**.

Tabelle 3: Förderungsquote

Organisationstyp	Förderungsquote
FH bzw. deren Transferstellen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 70 %

Als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis

Siehe Punkt 2.1. im Unionsrahmen.

Vorhaben mit **Gesamtkosten von weniger als 300.000 EUR** werden nicht gefördert.

3.7 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand an.
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag.
- Sie können anhand von Kostenbelegen nachgewiesen werden.

Der **frühestmögliche Zeitpunkt** für den Projektstart ist der 1. des Monats **nach Einreichung des Förderungsansuchens** und ist im [eCall](#) anzugeben.

Der **späteste Zeitpunkt für den Projektstart** ist der **01.03.2027**.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 3.2).

Sonderbestimmungen für „FH - Forschung für die Wirtschaft“:

- **Drittkosten** dürfen insgesamt nicht mehr als **30 % der Gesamtkosten** des Projekts betragen.
- Kosten für **Akquisition** und **Umsetzung von Folgeprojekten** sind **nicht förderbar**.
- Die Förderung **nicht-österreichischer Konsortialmitglieder** beträgt **maximal 20 %** der Gesamtförderung.

3.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen bei der geförderten FH bzw. beim Konsortium.

Wichtig: Es sollte bereits im Zuge der Antragstellung und jedenfalls vor Beginn der Arbeiten geklärt sein, wie die Kooperation und die Verwertungsrechte zwischen den Konsortialmitgliedern geregelt sind. Siehe dazu auch [Punkt 3.4](#)

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

3.9 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungswerbende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der [Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI](#). So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Der **Vollantrag** muss im **eCall** bis zum **20.05.2026, 12:00:00 Uhr (MESZ)** eingereicht werden.

Einreichung des Vollantrags im eCall - Wie funktioniert es?

- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCall. Nähere Informationen zur Online-Texterfassung finden Sie im eCall-Tutorial.
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen.
- eCall Vollantrag unter dem Menüpunkt „Abschluss“ mit „Einreichung abschicken“ abschließen.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.

Wichtig: Im Falle eines Konsortialprojektes kann das Förderungsansuchen nur eingereicht werden, wenn alle Konsortialmitglieder zuvor ihre Partneranträge im eCall vollständig ausgefüllt und eingereicht haben!

Nicht erforderlich ist die firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antrags.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens, nachdem es abgeschickt wurde.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation bzw. Konsortialführung oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im eCall-Tutorial.

4.2 Welche Inhalte und Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via eCall ein.

Die Einreichung beinhaltet folgende **online** Elemente, die im eCall unter folgenden Menüpunkten zu erfassen sind:

- **Inhaltliche Beschreibung** umfasst die Darstellung der Projektinhalte.
- **Arbeitsplan** beinhaltet die Darstellung der Arbeitspakete mit der Beschreibung der geplanten Vorgangsweise sowie Elemente des Projektmanagements wie Zeit-Managementplan (GANTT Diagramm), Aufgaben, Meilensteine und Ergebnisse.
- **Konsortium** beschreibt die Expertise der einzelnen Projektbeteiligten.

- **Kosten und Finanzierung** beschreibt alle Kostenkategorien pro Konsortialmitglied. Die Summen je Arbeitspaket werden automatisch im online Arbeitsplan angezeigt.

Erforderliche Dokumente zum eCall-Antrag

Nachfolgende Tabelle listet alle erforderlichen Dokumente für die Einreichung auf. Verwenden Sie die bereitgestellten Vorlagen und Ausschreibungsdokumente im [Download Center](#):

Tabelle 4: Übersicht Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschreibungsleitfaden – Kostenleitfaden (Version 3.2)
Verpflichtende Anhänge	<ul style="list-style-type: none"> – CV (Projektleitung und wissenschaftliches Schlüsselpersonal; keine Vorlage) <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument bei den Personalkosten des:der jeweiligen Mitarbeiter:in)</i> – Mindestens 2 Interessensbekundungen (Vorlage im Downloadcenter) <i>(Upload im eCall als .pdf-Dokument unter „Datei-Anhänge“ -„Interessensbekundungen“)</i>

4.3 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. **Relevant sind:**

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben
- Beantragte Vorhaben mit inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung
- Beantragte Vorhaben mit Bezug zur Einreichung

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um **Mehrfachförderungen** zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von bereits geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

4.4 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerbenden und Fördernehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

4.5 Wie sind Offenlegungspflichten und die Informationsfreiheit geregelt?

Die FFG unterliegt dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie veröffentlicht Informationen von allgemeinem Interesse, für die kein Geheimhaltungsinteresse besteht, z. B. in der Projektdatenbank. Weiters muss die FFG Informationsbegehren beantworten und ggf. Informationen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben offenlegen. Die FFG nimmt selbstverständlich Rücksicht auf den Schutz sensibler Informationen bei der Beantwortung von Informationsbegehren. Informationen, die etwa Geschäftsgeheimnisse, urheberrechtlich geschützte Inhalte oder personenbezogene Daten betreffen, unterliegen gemäß § 6 IFG besonderen Schutzbestimmungen und werden jedenfalls berücksichtigt. Allenfalls wird die FFG bei den von einer Veröffentlichung Betroffenen eine Stellungnahme einholen.

5 DIE BEWERTUNG UND ENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#)-Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben (siehe untenstehende Checklisten)

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Teilnahmeberechtigung

Table 5: Checkliste Formalprüfung – Teilnahmeberechtigung

Kriterium	Mangel behebbar	Konsequenz
Die Förderungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen (siehe Kapitel 3.2).	nein	Ablehnung aus formalen Gründen
Bei Konsortien: Die Konsortialmitglieder sind teilnahmeberechtigt (siehe Kapitel 3.2 bzw. 3.3)	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Vollständigkeit und Sprache

Table 6: Checkliste Formalprüfung – Vollständigkeit und Sprache

Kriterium	Mangel behebbar	Konsequenz
Der Antrag im eCall ist ausreichend befüllt und es wurde durchgängig die richtige Sprache (Deutsch oder Englisch) verwendet.	nein	Ablehnung aus formalen Gründen

Anhänge

Table 7: Checkliste Formalprüfung – Anhänge

Kriterium	Mangel behebbar	Konsequenz
Die verpflichtenden Anhänge liegen vor (siehe Punkt 4.2 , Tabelle 4 Übersicht Ausschreibungsdokumente).	ja	Nachreichung per eCall-Upload Hinweis: in diesem Fall werden für den Antrag insgesamt maximal zwei Interessensbekundungen anerkannt.

5.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Nationale und internationale Expert:innen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in [Punkt 5.3](#).

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

Gutachter:innen (Einzelpersonen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dies ist im eCall unter dem Menüpunkt „Projektdatei“ möglich.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die den Antragstellenden bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe [Punkt 6.2](#).

5.3 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

- 1 Qualität des Vorhabens**
- 2 Eignung der Projektbeteiligten**
- 3 Nutzen und Verwertung**
- 4 Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung**

Die folgende Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Erreichen Projekte in einem Kriterium den angegebenen Schwellenwert nicht, werden sie abgelehnt.

Tabelle 8: Bewertungskriterien — Qualität des Vorhabens

1. Qualität des Vorhabens (Schwelle = 21 Punkte)	Punkte (max. 35)
<p>Sind die Projektziele und die angestrebten Ergebnisse klar formuliert und realistisch erreichbar?</p> <p>Sind die Lösungsansätze in den Arbeitspaketen geeignet, um die Ziele zu erreichen?</p> <p>Sind die Risiken in den Arbeitspaketen angemessen adressiert und entsprechende Maßnahmen vorgesehen?</p>	max. Punkte 5
<p>Wie weit geht der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik/Stand des Wissens auf nationaler und internationaler Ebene hinaus?</p>	max. Punkte 15
<p>Qualität der Planung: Sind der Zeit- und Arbeitsplan angemessen um die Projektziele zu erreichen?</p> <p>Ist das Projekt mit den geplanten Kosten und Ressourcen realistisch umsetzbar?</p>	max. Punkte 5
<p>Wenn der Inhalt des Projektes und die Forschungsergebnisse Menschen betreffen: Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen – Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Projektes <p>Hinweis: Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden, sofern ausreichend begründet, mit der vollen Punktezahl bewertet. Weitere Informationen zu Gleichstellung und Vielfalt</p>	max. Punkte 5
<p>Wie stark berücksichtigt das Vorhaben Nachhaltigkeitsziele (ökologisch, sozial, ökonomisch)?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie wird Nachhaltigkeit, insbesondere Klimaneutralität, in der Planung und Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt und ist die Wahl des methodischen Ansatzes adäquat? <p>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</p>	max. Punkte 5

Tabelle 9: Bewertungskriterien — Eignung der Projektbeteiligten

2. Eignung der Projektbeteiligten (Schwelle = 9 Punkte)	max. Punkte 15
Haben die Projektbeteiligten die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen , um das Projekt erfolgreich umzusetzen?	max. Punkte 12
Ist die Zusammensetzung des Forschungsteams angemessen, um die Projektziele inkl. der Nachhaltigkeitsziele zu erreichen?	
<p>Wurde bei der Zusammensetzung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?</p> <p>Weitere Informationen zu Gleichstellung und Vielfalt</p>	max. Punkte 3

Tabelle 10: Bewertungskriterien — Nutzen und Verwertung

3. Nutzen und Verwertung (Schwelle = 18 Punkte)	max. Punkte 30
<p>Wie hoch sind der Nutzen der Projektergebnisse für die Zielgruppe(n) (z.B. Kunden/Kundinnen, Anwender:innen) und das Verwertungspotenzial? Berücksichtigen Sie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zielmärkte, Marktpotenzial und Mitbewerber:innen – Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft – Verwertungsstrategie – geplante Folgeprojekte mit der Wirtschaft – Auswirkungen und Effekte (positive wie negative) in Hinblick auf Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch, ökonomisch), insbesondere hinsichtlich Klimaneutralität <p>Weitere Informationen zur Nachhaltigkeit</p>	max. Punkte 15
<p>Wie groß ist der strategische Nutzen der Projektergebnisse für die beteiligten Organisationen?</p> <p>Inwieweit trägt das Projekt zur Weiterentwicklung eines bestehenden oder zur Entwicklung eines neuen, in der Entwicklungsstrategie verankerten FEI-Themas bei?</p> <p>Eignet sich die aufgebaute Kompetenz für weitere FEI-Projekte?</p> <p>Werden neue und wirksame Kooperationen mit der Wirtschaft und mit wissenschaftlichen Partner:innen initiiert?</p> <p>Wird der Transfer des erworbenen Wissens in die Lehre ausreichend sichergestellt und erfolgt eine adäquate Einbindung von Studierenden?</p>	max. Punkte 15

Table 11: Bewertungskriterien — Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung (Schwelle = 12 Punkte)	max. Punkte 20
<p>Wie relevant/wichtig ist das Vorhaben für die Erreichung der Ausschreibungsziele, insbesondere für das vorrangige Ziel:</p> <p>„Entwicklung und Stärkung zentraler Kompetenzen und Funktionen bei FH in ihrer Rolle als Anbieterinnen von anwendungsorientierter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskompetenz im österreichischen Innovationssystem?“</p>	<p>max. Punkte 15</p>
<p>Wie beurteilen Sie die Anreizwirkung der Förderung?</p> <p>Wie sehr trägt die Förderung dazu bei, dass das Vorhaben überhaupt oder schneller und/oder mit höherer Ambition und/oder in größerem Projektumfang umgesetzt werden kann?</p>	<p>max. Punkte 5</p>

5.4 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG den Förderungswerbenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die Förderungswerbenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt.
- Auflagen, welche die Förderungsnehmenden innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.3 Beschaffungen im Rahmen des Projekts

Wenn Sie im Rahmen Ihres FFG-Projektes Beschaffungen planen bzw. durchführen, gelten dafür Regelungen, die unbedingt einzuhalten sind. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [FFG-Website – Beschaffungen in geförderten Projekten](#).

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

- **Innerhalb eines Monats** nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher **Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- **Ab dem 2. Zwischenbericht** sind folgende Anhänge hochzuladen:
 - Tabellarische Aufstellung der Folgeprojekte und Bezug zum Kompetenzaufbau im geförderten Projekt, z.B. auf welchen Arbeitspaketen das Folgeprojekt aufbaut (Excel-Dokument)
 - Nachweise (z.B. Verträge, Rechnungen) der Folgeprojekte
- **Innerhalb von 3 Monaten** nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des [eCall](#)-Systems zu legen.
- **Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit** liefern die Förderungsnehmenden einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten des gesamten Konsortiums und zusätzlich die Kostenangaben aller Fördernehmenden.
- Berichte werden im [eCall](#) verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den verantwortlichen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die

Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Was sind Folgeprojekte

Folgeprojekte sind FEI-Projekte, die inhaltlich nachweislich **auf den Kompetenzaufbau im geförderten „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekt zurückzuführen** sind (Auftragsforschung). Sie entstehen daher aus dem geförderten Projekt heraus.

Folgeprojekte sind nicht Teil des geförderten Vorhabens, sondern dessen Folge! Sie sind dementsprechend **zusätzlich** zum geförderten Vorhaben umzusetzen und werden **nicht gefördert**.

Folgende Anforderungen werden gestellt:

- **Mindestens 2 Folgeprojekte** („Auftragsforschungsprojekte“) von mindestens 2 unterschiedlichen Wirtschaftspartner:innen im Ausmaß von **15 % der genehmigten Gesamtkosten** (exkl. USt., wenn die fördernehmende Organisation vorsteuerabzugsberechtigt ist) des geförderten Projekts sind bis zum Projektende nachzuweisen.
- Bis zum Zeitpunkt der **Zwischenevaluierung** sind Folgeprojekte in der Höhe von **mindestens 7 % der genehmigten Gesamtkosten** (exkl. USt., wenn die fördernehmende Organisation vorsteuerabzugsberechtigt ist) nachzuweisen (mindestens 1 Folgeprojekt).
- Die **Akquisition und Umsetzung** von Folgeprojekten sind **nicht förderbar**.
- Die Folgeprojekte müssen **innerhalb des Förderungszeitraums** starten, frühestens jedoch 6 Monate nach Projektstart.
- Die **Mindesthöhe** eines Folgeprojekts muss 5.000 EUR (exkl. USt., wenn die fördernehmende Organisation vorsteuerabzugsberechtigt ist) betragen.
- Im „FH - Forschung für die Wirtschaft“-Projekt involvierte Lieferanten oder Subauftragnehmer (Drittleistende) dürfen nicht zugleich Auftraggeber:innen eines Folgeprojekts sein.

Als Folgeprojekte gelten nicht: geförderte Projekte (wie z.B. EU-Projekte, Bundes- oder Landesförderungen, etc.), in denen Konsortialmitglieder als geförderte Partner:innen bzw. Antragsteller:innen auftreten.

6.6 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Im Rahmen der Prüfung des **2. Zwischenberichts** findet eine **Zwischenevaluierung vor Ort** statt. Bei Bedarf werden externe Expert:innen zugezogen. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

Bei der Zwischenevaluierung werden der bisherige und der geplante weitere Projektverlauf geprüft. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist eine **Stop-or-Go Entscheidung**.

Für eine Fortführung des geförderten Projektes müssen zum Zeitpunkt der Zwischen-evaluierung **Folgeprojekte in der Höhe von mindestens 7 % der genehmigten Gesamtkosten** (exkl. USt., wenn die fördernehmende Organisation vorsteuerabzugsberechtigt ist) nachgewiesen werden (mindestens 1 Folgeprojekt).

Können zum Zeitpunkt **der Zwischenevaluierung keine Folgeprojekte** oder nur Folgeprojekte mit **weniger als 7 %** der genehmigten Gesamtkosten (exkl. USt., wenn die fördernehmende Organisation vorsteuerabzugsberechtigt ist) nachgewiesen werden, wird seitens der FFG die **Förderung eingestellt**.

Wenn bei der Zwischenevaluierung Folgeprojekte aus der Wirtschaft im Umfang von mindestens 7 %, jedoch weniger als 15 % vorliegen, ist eine plausible Strategie zu präsentieren, wie bis zum Projektende der geforderte Umfang an akquirierten Folgeprojekten erreicht wird. Der Nachweis sämtlicher Folgeprojekte in der Höhe von 15 % der genehmigten Gesamtkosten ist spätestens bis zum Projektende vorzulegen.

Zu Projektende werden pro nicht-erreichtem Prozentpunkt der geforderten 15 % Folgeprojekte 3 % der Gesamtförderung gekürzt. Werden z.B. nur 12 % anstelle der geforderten 15 % an Folgeprojekten erreicht, wird die Förderung um $3 \times 3 \% = 9 \%$ gekürzt.

6.7 Wie werden Förderungsrate ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die **erste Rate** ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema (siehe [Tabelle 12](#))

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Tabelle 12: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	36 Monate Projektlaufzeit	48 Monate Projektlaufzeit	60 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	3	4	5
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	30 %	30 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	30 %	25 %	25 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	25 %	20 %	10 %
4. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	10 %	10 %
5. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	10 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	15 %	15 %	15 %

6.8 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

6.9 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

6.10 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um **maximal ein Jahr** verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden. Die max. Laufzeit von 5 Jahren ist aber jedenfalls einzuhalten.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- die Verlängerung wird innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit per [eCall](#)-Nachricht beantragt.

6.11 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit legen die förderungsnehmenden Organisationen einen **fachlichen Endbericht** und eine **Endabrechnung** vor. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das **Prüfungsergebnis** per [eCall](#)-Nachricht:

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen. Mehr **Informationen zur Kostenanerkennung** finden Sie im [Kostenleitfaden \(Version 3.2\)](#).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem ([FFG-Struktur-Richtlinie 2024-2026](#)).

Sämtliche nationale und europarechtliche Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

8.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

8.2 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung

der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „**as open as possible, as closed as necessary**“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

8.3 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die **Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“** berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

8.4 Weitere Fördermöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foederservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foederservice>

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie auf unserer Webseite <https://www.ffg.at/foerderungen>

8.5 Glossar des Ausschreibungsleitfadens

Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, das heißt die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Als Nachweis für den positiven Anreizeffekt der Förderung für das Vorhaben können zusammen mit sonstigen Angaben **folgende Kriterien** herangezogen werden:

- **Durchführbarkeit:** Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich
- **Beschleunigung:** Die Förderung beschleunigt die Umsetzung
- **Umfang:** Die Förderung vergrößert das Projekt
- **Reichweite:** Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch:
 - Radikalere Innovationsansatz
 - Höheres Risiko
 - Neue oder weiterreichende Kooperationen
 - Langfristigere strategische Ausrichtung

Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung

Es gilt eine eingeschränkte Definition des Unionsrahmens:

„**Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung**“ oder „**Forschungseinrichtung**“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler:innen, forschungsorientierte **physische** [Anmerkung: „virtuelle“ entfällt] Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner:innen oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

8.6 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

